



# Unstrut-Journal

für die Landgemeinde mit den Ortschaften  
Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen,  
Kreuzebra, Silberhausen, Struth und Zella

JAHRGANG 06

Freitag, den 10. Mai 2024

6

## ≡ NEUES VOM DINGELSTÄDTER HALLENBAD? 🔍

Mehr dazu auf  
Seite 14



**Wiedereröffnung geplant:**

**Dingelstädter Hallenbad öffnet ab  
2026 wieder für Besucher**

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

## Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in der Ortschaft Hüpstedt

Gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -0BG-) erlässt der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende Allgemeinverfügung.

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hüpstedt hat in seiner Sitzung vom 09.04.2024 die Straßennamenumbenennungen beschlossen. Am 23.04.2024 wurde dieser Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Dingelstädt bestätigt. Die neuen Straßenbezeichnungen lauten wie folgt:

Straßenname ALT	Straßenname NEU
Steinstraße	Granitstraße
Bergstraße	In der Bergstraße
Lindenstraße	Hüpstedter Lindenstraße
Birkenweg	Felsenfester Weg

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit angeordnet.
4. Der o. g. Beschluss des Ortschaftsrates der Ortschaft Hüpstedt kann nach dieser Bekanntmachung vier Wochen in der Stadtverwaltung Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, zu den Sprechzeiten der Verwaltung im Bauamt, eingesehen werden.

### Begründung

Bereits mit dem Zusammenschluss der Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt zur Landgemeinde Stadt Dingelstädt (2019), ist es zu Doppelungen oder Mehrfachbenennungen von Straßennamen gekommen. Gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleichlautende Bezeichnungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dies gilt nicht für die Landgemeinde. In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der o. g. Ortschaftsrat gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und entsprechend der vorgenannten Tabelle die Lösung beschlossen.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger der Ortschaft bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden

Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Ortschaftsrat hat seinen Beschluss zur Benennung von Straßen entsprechend § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung gefasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Dingelstädt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Stadt Dingelstädt, den 25.04.2024

**Andreas Fernkorn**  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

### Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Betriebsgelände Zauröder Straße“ Stadt Dingelstädt - OS Hüpstedt

#### Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Aufstellungsbeschluss 1/673/42/2024 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Betriebsgelände Zauröder Straße“ der Stadt Dingelstädt - OS Hüpstedt gefasst. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine unmittelbare Umsetzung des geplanten (konkreten) Vorhabens. Die Öffentlichkeit soll gemäß §3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.2 Baugesetzbuch erfolgt über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen vom **17.05.2024 - 21.06.2024** im Bauamt der Stadt Dingelstädt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 Baugesetzbuch am Verfahren erfolgt ebenfalls in dieser Zeit.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die unten aufgeführten Unterlagen zur erneuten Beteiligung werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der erneuten Veröffentlichung vom **17.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024** auf der Internetseite der Stadt Dingelstädt unter folgendem Link [www.dingelstaedt.de/buerger/bauen-und-wohnen/auslegung](http://www.dingelstaedt.de/buerger/bauen-und-wohnen/auslegung) eingesehen werden.

Ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung. Ebenso wird der Umweltbericht mit grünordnerischer Ergänzung und Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden

Landkreis Eichsfeld, Bauaufsichtsamt vom 27.11.2023

- Zum Belang Naturschutz
- Zum Belang Wasserwirtschaft
- Zum Belang Immissionsschutz
- Zum Belang Bauaufsicht - Städtebau
- Zum Belang Bodenschutz / Altlasten
- Zum Belang Denkmalschutz

Thüringer Landesverwaltungsamt vom 27.11.2023

- Zum Belang der Raumordnung
- Zum Belang des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 21.11.2023

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 13.11.2023

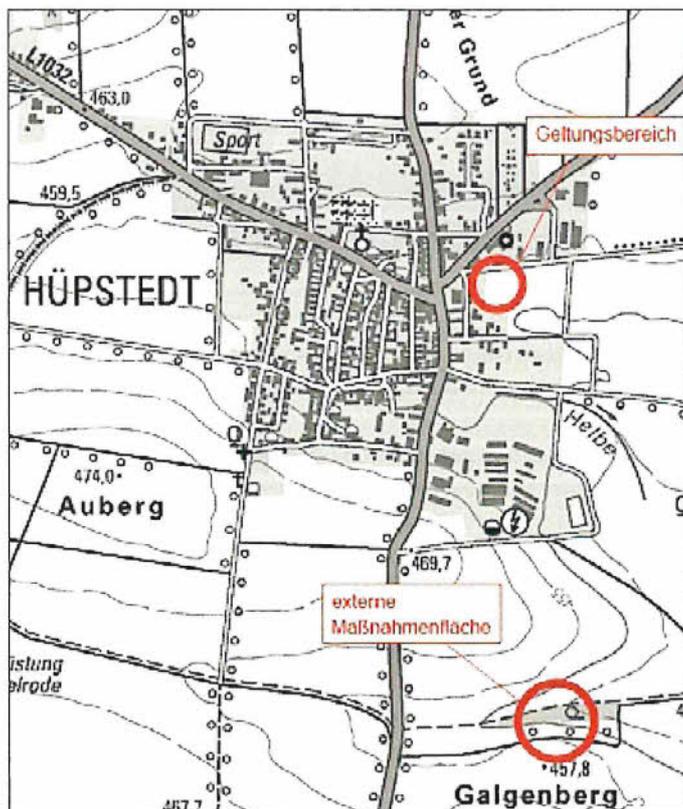
ThüringenForst AöR vom 14.11.2023

Kulturbund für Europa e.V. -Landesverband Thüringen vom 20.11.2023

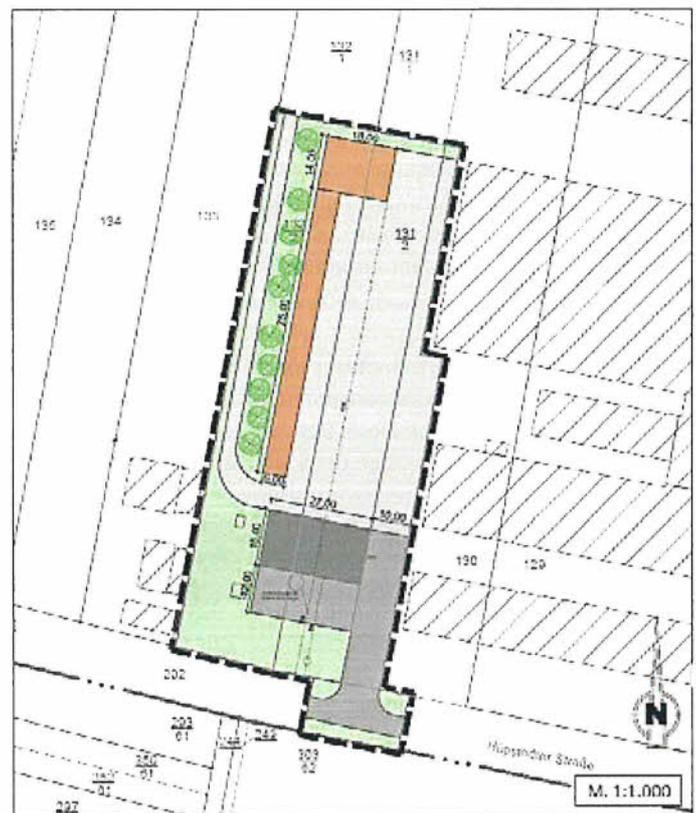
Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V. vom 27.11.2023

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

**Übersichtskarte**



**Räumlicher Geltungsplan**



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die genannten Unterlagen

**17.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024**

im Rathaus der Stadt Dingelstädt, Bauamt, Geschwister-Scholl-Straße 28 in Dingelstädt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Dingelstädt während der folgenden Sprechstunden für jedermann zur Einsicht aus:

- Mo, Mi, Do: 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 16.00 Uhr
- Di: 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 17.30 Uhr
- Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

Während der Dauer dieser Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder Niederschrift gebracht werden.

- E-Mail: [bauamt@dingelstaedt.de](mailto:bauamt@dingelstaedt.de)
- Fax: 03 60 75 - 34 65 8
- Postanschrift: Stadtverwaltung Dingelstädt  
Geschwister-Scholl-Straße 28  
37351 Dingelstädt

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Betriebsgelände Zaunröder Straße“ Stadt Dingelstädt - OS Hüpstedt unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dingelstädt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Dingelstädt, den 24.04.2024

**Gez. Andreas Fernkorn**  
**Bürgermeister**